

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 und Dorfgebiet im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1764) in offener Bauweise.

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend. Die Gebäude sollen in ländlicher, bodenständiger Bauweise ge-
- b) Die im Rebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind Höchst-
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5:4
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis maximal 50 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25 und 32 auszubilden und mit naturroten Tondachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiele). Die Dachüberstände an Traufe und Ortgang sind zwischen 0,60 m und 1,00 m auszubilden.
- f) Dachgauben sind nicht zulässig.
- g) Als Außenputz sind Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben
- h) Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ "I + D" 4,50 m, beim Typ "U + I" 6,00 m nicht
- i) Ein eventueller Kniestock darf beim Typ "I + D" 1.00 m, beim Typ U+1+D 0,80 m nicht übersteigen.
- j) Glasbausteinfenster sind nicht zulässig.
- k) Loggien sind nicht zulässig.
- 1) In den ausgewiesenen Garagenflächen sind auch Nebenräume im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO und überdachte Freisitze zu-

festgesetzten Stellen mit Putzart und Farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude an-

Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Grenzbaurecht festgesetzt.

Bei den Parzellen mit vorhandener Bebauung sind außer Garagen auch andere Nebengebäude zugelassen.

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 gm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

- a) An der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Feldern und Rohrmatten mit einer maximalen Höhe von 1,15 m einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 5 cm betragen darf, zulässig. (Damit auch Kleintiere die Gärten als Lebensraum betreten und benutzen können.)
- b) An der vorderen der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Zäune als stehende Holzlattenzäune in einer Gesamthöhe von 1.00 m und einer Sockelhöhe von 10 cm zulässig. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Die Holzzäune müssen einheitlich mit naturbraunem Holzschutzmittel imprägniert
- Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Naturstein oder verputztem Mauerwerk.

Terrassierungen sind weitgehenst zu vermeiden. Sie sind nur zulässig, wenn sie höchstens bis 0,60 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen (30 Neigung) oder Natur- bzw. Trockenmauern (Maximalhöhe 0,60 m) mit Bepflanzung in das Gelände

### 7. Bepflanzung:

Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (Vorgärten) ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen durchzuführen. Die Pflanzungen sind gärtnerische zu pflegen.

Baumarten: Bergahorn, Linde, Eiche, Ulme, Buche, Eberesche, Erle Straucharten: Hasel, Hartriegel, Holunder, Liguster, Schneeball sowie grünlaubige Ziersträucher

Je ca. 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

#### 8. Freileitungen und Antennen:

Freileitungen mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer und Antennen sind, soweit möglich, im Dachboden, im übrigen auf der der Straße abgewandten Seite anzubringen. Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

## 9. Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - müssen mindestens 3,0 m betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

### 10. Eingrünung:

Zur Eingrünung der Baugebietsränder, wie im Plan festgesetzt, sind vierreihige Schutzpflanzungen zu erstellen. Als Pflanzmaterial sind heimische Laubbäume wie Ahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche, Heimbuche, Roterle und Birke und heimische Straucharten wie Salweide, Hasel, Liguster, Hartriegel und Schneeball

### 11. Solarheizungen:

2.3.

6.2. Ga

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche einnehmen und sich in diese Flächen einfügen.

### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

# Allgem. Wohngebiet § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO § 5 Abs. 1 und 2 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen GRZ 0,4 / GFZ 0,8

# ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

(Geplante Gebäude mit eingetragener Geschoßzahl: Mittelstrich = Firstrichtung) Als Höchstgrenze: Erdgeschoß und Dachgeschoß

> Bei WA: GRZ 0,4 GFZ 0,8 soweit sich nicht aus den Festsetzungen der Baugrenzen geringere Werte ergeben.

# Bestehende Bebauung

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:

# 3.1. --- Baulinie \_\_\_\_\_ Baugrenze

4.1. Straßenverkehrsflächen 4.2. \_\_\_\_ Gehsteige und öffentliche Fußwege 4.3. \_\_\_\_ Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

VERKEHRSFLÄCHEN:

#### GRUNFLACHEN: neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Reichold, 17 Bürgermeister Arten)

5.3. Grünflächen (öffentlich) Pflanzstreifen "Hecke vierreihig zur Eingrünung

## der Baugebietsränder" 5.5. /CD//// offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 und

zu erhaltende Baumgruppen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen. Garage

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 6.4. - • • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

> Flurnummern: Der Bebauungsplan umfaßt folgende Flurnummern: 38, 38/1, 128, 129, 130, 130/1, 131/1 ganz und

34, 37/2, 39, 40, 131 der Gemarkung Trasching

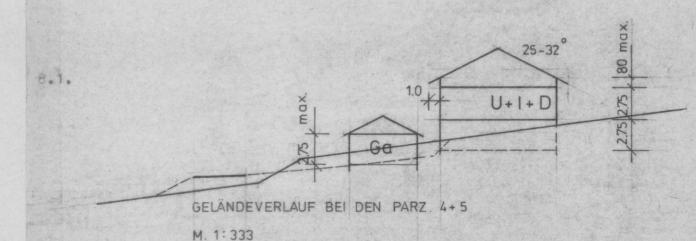
ZEICHENERKLARUNG FUR DIE PLANLICHEN HINWEISE

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

.1. ---- Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen).

Parzellennummer

REGELBEISPIELE



Flurstücksnummern

BEBAUUNGSPLAN 610-10-15/0 TRASCHING - "AM HOPFENGARTEN" STADTEN 23.82 RODING S.S.1.

REG. - BEZIRK SSAUGSLON: 05.03.88 OBERPFALZ (H Shandhang) 26.01.1984

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS: Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.02.1982 mit Berichtigung vom 03.03.1983 die Aufstellung oben genannten Roding, den 05.03.98 Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BBauG beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde mit Bekanntmachung vom 26.11.82 am 30.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Reichold, 1. Bürgermeister

2. FACHSTELLENANHÖRUNG: Roding, den 05.03.98

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 5 BBauG der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1982 mit Anschreiben vom 27.12.1982 übersandt und eine Frist bis 15.01.1983 zur Äußerung gesetzt. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs.2 BBauG mit öffentl.

Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs-

gelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bek. vom

03.06.1983 am 07.06.1983 ortsüblich bekannt gemacht.

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan

BÜRGÉRBETEILIGUNG: R ø d j/n g, den 05.03.98 Reichold, 1. Bürgermeister

Reichold, 1. Bürgermeister

planes in der Fassung vom 16.12.1982 hat in der Zeit vom 05.01.83 bis 19.01.83 stattgefunden. Hierauf wurde durch Bek. vom 23.12.1982, angeschlagen am 28.12.1982 hingewiesen. 4. AUSLEGUNG; Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.05.83 Roding, den 05.03.98 wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 15.06.1983 bis 15.07.1983 im Rathaus öffentlich aus-

Reichold, 1. Bürgermeister 5. S A T Z U N G: Roding, den 05.03.98

Die STADT R O D I N G hat mit Beschluß des Stadtrates vom 26.01.84 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG in der Fassung vom 26.01.84 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:

aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 610-11-12 - Änderungsgebiet Nr. 12. entwickelt ist. Dieses ist 09.10.97 am wirksam in Kraft getreten. INKRAFTTRETEN: Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den

Roding, den 05.03.98 Reichold, 1. Bürgermeister

Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BBauG mit Bekanntmachung vom 05.03.98 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610-10-15/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 26.01.84 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

8. P L A N U N G: STADTBAUAMT RODING Schulstraße 15 93426 Roding Tel. 09461/9418-0 i. A. A.

Gez. am: 16.12.1982 - Vorentwurf Geänd. am: 26.05.1983 - 2. Entwurf Geänd. am: 26.01.1984 - Satzungsfertigung

PLANUNTERLAGEN: Amtliche Flurkarten i. M. 1: 1000 Nach Angaben des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.



# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgem. Wohngebiet § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO Dorfgebiet § 5 Abs. 1 und 2 BauNVO 1.1. WA 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen GRZ 0,4 / GFZ 0,8 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: 2.2. (Geplante Gebäude mit eingetragener Geschoßzahl: Mittelstrich = Firstrichtung) 1 + D Als Höchstgrenze: Erdgeschoß und Dachgeschoß 2.3. GRZ 0.4 GFZ 0.8 Bei WA: soweit sich nicht aus den Festsetzungen der Baugrenzen geringere Werte ergeben, Bestehende Bebauung 2.4. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN: Baulinie

Baugrenze

4.1. Gehsteige und öffentliche Fußwege  4.3. Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  5. GRÜNFLACHEN: neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenstän Arten)  5.2. O current gründen gruppen  5.3. Grünflächen (öffentlich)  5.4. C current gründer "Hecke vierreihig zur Eingrünung der Baugebietsränder"  5.5. Corrent gründer gründer gereihig zur Eingrünung der Baugebietsränder"  6.1. Gz Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga Garage	dig
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  5.  GRÜNFLACHEN: neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenstän Arten)  5.2. Zu erhaltende Baumgruppen  5.3. Grünflächen (öffentlich)  5.4. Zu erhaltende Baumgruppen  6.5. ZODZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZ	dig
Solution of the Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 ur.  5.1. Gz  Grünflächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  Grünflächen Garage  Grünflächen vorgärten der Baugebietzen.  Grünflächen vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 ur.  Grünflächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.	dig
neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenstän Arten)  5.2. OOO zu erhaltende Baumgruppen  5.3. Grünflächen (öffentlich)  Pflanzstreifen "Hecke vierreihig zur Eingrünung der Baugebietsränder"  5.5. OOO offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 un 13  6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:  6.1. Gz Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga Garage	dig
neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenstän Arten)  5.2. OOO zu erhaltende Baumgruppen  5.3. Grünflächen (öffentlich)  Pflanzstreifen "Hecke vierreihig zur Eingrünung der Baugebietsränder"  5.5. OOO offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 un 13  6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:  6.1. Gz Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga Garage	dig
zu erhaltende Baumgruppen  5.3. Grünflächen (öffentlich)  5.4. CD Pflanzstreifen "Hecke vierreihig zur Eingrünung der Baugebietsränder"  5.5. ZCD//// offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 un 13  6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:  6.1. Gz Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga Garage	dig
Grünflächen (öffentlich)  5.4. CO  Pflanzstreifen "Hecke vierreihig zur Eingrünung der Baugebietsränder"  5.5. //CD//// offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 ur 13  6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:  6.1. Gz  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga  Garage	
Pflanzstreifen "Hecke vierreihig zur Eingrünung der Baugebietsränder"  5.5. //CD/// offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 um 13  6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:  6.1. Gz Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga Garage	
der Baugebietsränder"  5.5. //CD/// offene Vorgärten bei den Parzellen 10, 11, 12 un 13  6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN:  6.1. Gz Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga Garage	
50NSTIGE FESTSETZUNGEN:  6.1. Gz Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga Garage	
6.1. Gz  Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga  Garage	d
hin nicht abgezäunt werden dürfen.  6.2. Ga Garage	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
6.4 • • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
6.5. Flurnummern:	
Der Bebauungsplan umfaßt folgende Flurnummern: 38, 38/1, 128, 129, 130, 130/1, 131/1 ganz und 34, 37/2, 39, 40, 131 der Gemarkung Trasching teilweise.	

### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

#### KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

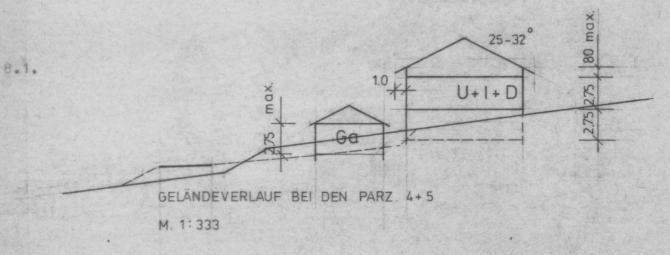
7.1. ———— Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen).

7.2. (9) Parzellennummer

7.

8.0.

#### REGELBEISPIELE



8.2. \_\_\_\_ Höhenlinien

Flurstücksnummern

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Nutzungsart:

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 und Dorfgebiet im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1764) in offener Bauweise.

#### 2. Hauptgebäude:

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend. Die Gebäude sollen in ländlicher, bodenständiger Bauweise gestaltet werden.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind Höchstgrenzen.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5:4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis maximal 50 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 25 und 32° auszubilden und mit naturroten Tondachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiele). Die Dachüberstände an Traufe und Ortgang sind zwischen 0,60 m und 1,00 m auszubilden.
- f) Dachgauben sind nicht zulässig.
- g) Als Außenputz sind Glattputz oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig.
- h) Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ "I + D" 4,50 m, beim Typ "U + I" 6,00 m nicht übersteigen.
- i) Ein eventueller Kniestock darf beim Typ "I + D" 1.90 m, beim Typ U+I+D 0,80 m nicht übersteigen.
- j) Glasbausteinfenster sind nicht zulässig.
- k) Loggien sind nicht zulässig.
- 1) In den ausgewiesenen Garagenflächen sind auch Nebenräume im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBO und überdachte Freisitze zulässig.

#### 3. Nebengebäude (Garagen):

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farben wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein Grenzbaurecht festgesetzt.

Bei den Parzellen mit vorhandener Bebauung sind außer Garagen auch andere Nebengebäude zugelassen.

#### 4. Außenwerbung:

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

#### 5. Einfriedung:

- a) An der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Feldern und Rohrmatten mit einer maximalen Höhe von 1,15 m einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 5 cm betragen darf, zulässig. (Damit auch Kleintiere die Gärten als Lebensraum betreten und benutzen können.)
- b) An der vorderen der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Zäune als stehende Holzlattenzäune in einer Gesamthöhe von 1,00 m und einer Sockelhöhe von 10 cm zulässig. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Die Holzzäune müssen einheitlich mit naturbraunem Holzschutzmittel imprägniert werden.

Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Naturstein oder verputztem Mauerwerk.

#### 6. Terrassen:

Terrassierungen sind weitgehenst zu vermeiden. Sie sind nur zulässig, wenn sie höchstens bis 0,60 m über das gewachsene Gelände reichen und durch Flachböschungen (30° Neigung) oder Natur- bzw. Trockenmauern (Maximalhöhe 0,60 m) mit Bepflanzung in das Gelände eingefügt werden,

#### 7. Bepflanzung:

Die Bepflanzung der Gärten und privaten offenen Grünstreifen (Vorgärten) ist landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen durchzuführen. Die Pflanzungen sind gärtnerische zu pflegen.

Baumarten: Bergahorn, Linde, Eiche, Ulme, Buche, Eberesche, Erle Straucharten: Hasel, Hartriegel, Holunder, Liguster, Schneeball sowie grünlaubige Ziersträucher

Je ca. 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

#### 8. Freileitungen und Antennen:

Freileitungen mit Ausnahme von Mittelspannungsleitungen sind nur zulässig im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachständer und Antennen sind, soweit möglich, im Dachboden, im übrigen auf der der Straße abgewandten Seite anzubringen. Strom- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

#### 9. Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - müssen mindestens 3,0 m betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

#### 10. Eingrünung:

Zur Eingrünung der Baugebietsränder, wie im Plan festgesetzt, sind vierreihige Schutzpflanzungen zu erstellen. Als Pflanzmaterial sind heimische Laubbäume wie Ahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche, Heimbuche, Roterle und Birke und heimische Straucharten wie Salweide, Hasel, Liguster, Hartriegel und Schneeball zu verwenden.

#### 11. Solarheizungen:

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche einnehmen und sich in diese Flächen einfügen.

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS: R o d i n g, den 05.03.98  Reichold, 1. Bürgermeister	Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.02.1982 mit Berichtigung vom 03.03.1983 die Aufstellung oben genannten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BBauG beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde mit Bekanntmachung vom 26.11.82 am 30.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
2. FACHSTELLENANHÖRUNG: R o d i n g, den 05.03.98  Reichold, 1/2. Bürgermeister	Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 5 BBauG der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1982 mit Anschreiben vom 27.12.1982 übersandt und eine Frist bis 15.01.1983 zur Äußerung gesetzt.
3. BÜRGERBETEILIGUNG: R ø d j n g, den 05.03.98  Reichold, 1. Bürgermeister	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs.2 BBauG mit öffentl. Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.12.1982 hat in der Zeit vom 05.01.83 bis 19.01.83 stattgefunden. Hierauf wurde durch Bek. vom 23.12.1982, angeschlagen am 28.12.1982 hingewiesen.
4. A U S L E G U N G: R o d i n g, den 05.03.98  Reichold, 1 Bürgermeister	Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.05.83 wurde mit Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 15.06.1983 bis 15.07.1983 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bek. vom 03.06.1983 am 07.06.1983 ortsüblich bekannt gemacht.
5. S A T Z U N G: R o d i n g, den 05.03.98  Reichold, 1 Bürgermeister	Die STADT R O D I N G hat mit Beschluß des Stadtrates vom 26.01.84 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG in der Fassung vom 26.01.84 als Satzung beschlossen.
6. GENEHMIGUNG:	nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs- u. Landschaftsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 610-11-12 - Änderungsgebiet Nr. 12 entwickelt ist. Dieses ist 09.10.97 am wirksam in Kraft getreten.
7. INKRAFTTRETEN: Roding, den 05.03.98  Reichold, 1. Bürgermeister	Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BBauG mit Bekanntmachung vom 05.03.98 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610-10-15/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 26.01.84 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.